

BETRIEBSANWEISUNG für Dienstfahrzeuge



Diese Betriebsanweisung gilt für die Nutzung von Dienstfahrzeugen

Gefahren für Mensch und Umwelt



Es bestehen Gefahren durch Kollisionen mit anderen Verkehrsteilnehmern sowie durch Unfälle ohne Fremdverschulden.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln



- Das Führen der Dienstfahrzeuge ist nur Personen gestattet, die während der Dauer der Fahrt in einem Beschäftigungsverhältnis zum Eigentümer stehen und dazu ausdrücklich beauftragt sind.
- Voraussetzung zur Führung von Dienstkraftfahrzeugen ist der Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis.
- Für Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, wie die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie andere rechtliche Vorschriften, ist der jeweilige Fahrer selbst verantwortlich und haftbar.
- Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen, also alle Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen, sind grundsätzlich untersagt.
- Das Führen eines Dienstkraftfahrzeugs nach Alkoholgenuss ist hiermit ausdrücklich untersagt.
- Vor Nutzung des Fahrzeugs ist das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit und den augenscheinlichen Zustand hin zu überprüfen. Diese Überprüfung schließt die Überprüfung der Außenkarosserie auf augenscheinliche Beschädigungen, des Reifendrucks und des Zustands der Sicherheitseinrichtungen (Fahrtrichtungsgeber, Bremslichter, Warndreieck und Verbandskasten) ein. Die vollständige Bereitstellung der Fahrzeugpapiere in den Fahrzeugunterlagen ist vor Antritt der Fahrt zu überprüfen.
- Mit der Übernahme des Fahrzeugs wird der augenblickliche Zustand des Fahrzeugs als ordnungsgemäß akzeptiert.
- Bei der Beladung der Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass das zulässige Gesamtgewicht (siehe Fahrzeugpapiere) nicht überschritten wird, da einem überladenen Fahrzeug die Weiterfahrt untersagt werden kann.
- Das Dienstkraftfahrzeug ist bei der Rückgabe in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

Verhalten bei Störungen

- Sind während der Fahrt Mängel an dem technischen Zustand des Fahrzeugs aufgefallen, die eine Überprüfung erfordern, ist eine Mängelanzeige der Instandhaltung zu erstatten.
- Kommt es auf einer Dienstfahrt aufgrund eines technischen Fehlers zu einer Funktionsunfähigkeit des Dienstkraftfahrzeugs, ist das Hauptamt zu verständigen. Instandsetzungsarbeiten jeglicher Art dürfen nicht selbst durchgeführt werden.

• Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe

- Bei Unfällen sind die Unfallstelle zu sichern, der Verletzte zu bergen und erste Hilfe zu leisten.
- Der Rettungsdienst ist zu verständigen sowie der nächste Vorgesetzte.
- Bei Unfällen ist grundsätzlich die Polizei zur Unfallaufnahme hinzu zu ziehen.

Instandhaltung; Entsorgung

- Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Dienstkraftfahrzeuge liegt bei der Instandhaltung.
- Die Dienstkraftfahrzeuge werden von der Instandhaltung in regelmäßigen Abständen überprüft und gewartet sowie den Überwachungsvereinen zur Hauptuntersuchung vorgestellt.
- Bei jedem Tankvorgang sind Reifendruck und Ölstand zu überprüfen, ggf. ist eine Mängelanzeige zu erstatten bzw. sofort Abhilfe zu schaffen. Der notwendige Reifendruck ist der Seite Technische Daten des Fahrtenbuchs zu entnehmen.